

# RS Vwgh 1995/1/25 94/13/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §67 Abs6;

EStG 1988 §67 Abs8;

## Rechtssatz

Bei den im Beschwerdefall zuerkannten Verzugszinsen handelt es sich um Vorteile aus dem Dienstverhältnis, wobei der zugesprochene urteilmäßige Mehrbetrag in einem derart engen Zusammenhang mit den einzelnen dem Dienstnehmer zustehenden Bezugsteilen steht, daß er steuerlich deren Schicksal teilt (Hinweis E 19.10.1983, 83/13/0083). Die Verzugszinsen sind daher insoweit, als sie iZm der begünstigt besteuerten Abfertigungszahlung stehen, in derselben Weise wie die Abfertigungszahlung zu besteuern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130030.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)